

### **A3 Antrag 3 Anpassung der Diözesanordnung**

Antragsteller\*innen:

1 Antrag 3 Anpassung der Diözesanordnung

2 Antragsteller: Satzungsausschuss, Diözesanvorstand

3 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge folgende Änderungen in der Diözesanordnung  
4 beschließen:

5 **1. Änderung der Mindestanforderung für die Aufnahme in einen Regionalverband:**

6 § 6 Aufnahme

7 (2) Satz 2

8 Änderung: (...) oder mindesten 15 Mitglieder (statt 30 wie bisher)

9 **2. Änderung der Liste der Beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung (§10,  
10 (4)) wie folgt:**

11 (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung

12 9. Die Vertreter\*innen aus den Reihen der Mitarbeiter\*innen der Fachstellen die  
13 für die Regionen zuständig sind.

14 11. Ein Vertreter\*in des Diözesanrates im Bistum Trier

15 12. Leiter\*in des Bereich Kinder, Jugend und Bildung im Bistum Trier

16 **3. Änderung im §11 Finanzausschuss, bezüglich der Anzahl der Stimmberechtigten  
17 Mitglieder des Ausschusses:**

18 1. 2. bis zu drei stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanvorstandes

19 **4. Änderung im § 12 DkDJ (3) Beratende der DkDJ**

20 Im Punkt (3) hinzufügen:

21 4. Die Referenten der Diözesanstelle

22 **5a. Änderung des §16 Räumliche Struktur und regionale Gliederung wie folgt:**

23 1. Die räumliche Struktur des BDKJ Trier entspricht der räumlichen Struktur  
24 des Diözesangebietes.

25 2. Der BDKJ sieht keine regionale Gliederung vor. Die in jeweiliger Struktur  
26 des Diözesangebietes vorhanden Jugendverbände können sich zu einem  
27 Regionalverband zusammenschließen und bis zu 7 Regionalverbände bilden.

28 3. Für die Entstehung eines Regionalverbandes bedarf es

29 4. eine konstituierende Sitzung der Jugendverbände in der Region

30 5. Schriftliche Information des Diözesanvorstandes (Protokoll der Sitzung)

31 6. Die räumliche Struktur des BDKJ Trier sieht folgendermaßen aus:

32 7. Sieg – Pastoraler Raum Betzdorf

33 8. Koblenz - Pastorale Räume Neuwied, Koblenz, Maifeld-Untermosel

34 9. Rhein-Ahr - Pastorale Räume Bad Neuenahr-Ahrweiler, Sinzig, Andernach,  
35 Mayen

36 10. Eifel - Pastorale Räume Adenau-Gerolstein, Prüm, Daun, Neuerburg, Bitburg

37 11. Trier-Mittelmosel - Pastorale Räume Kaisersesch, Cochem-Zell, Wittlich,  
38 Bernkastel-Kues, Trier, Schweich, Hermeskeil, Saarburg

39 12. Hunsrück - Pastorale Räume Sankt Goar, Simmern, Bad Kreuznach, Idar-  
40 Oberstein

41 13. Saar - Pastorale Räume Merzig, Wadern, Tholey, St. Wendel, Dillingen,  
42 Lebach, Neunkirchen, Saarlouis, Völklingen, Saarbrücken

43 **5b. Änderung des §10 Diözesanversammlung bezüglich der Stimmberechtigten wie**  
44 **folgt:**

45 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

46 1. 1 Stimme pro Aktiven Jugendverband + 9 Stimmen aber maximal 21 Delegierte  
47 der Jugendverbände nach §5 Absatz 2, Satz 2

48 2. 3 Delegierte pro entstandenen Regionalverband

49 3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

50 (3) Jeder aktive Jugendverband und jeder entstandene Regionalverband hat  
51 mindestens eine Stimme. Die Verteilung der weiteren Stimmen der Jugendverbände  
52 liegt die Diözesankonferenz der Jugendverbände fest, die Verteilung der weiteren  
53 Stimmen der entstandenen Regionalverbände legt die Diözesankonferenz der  
54 Regionalverbände fest. Die Delegationen sollen geschlechtsparitätisch besetzt  
55 sein.

56 **5c. Änderung des § 13 Diözesankonferenz der Regionalverbände wie folgt:**

57 Im (1) hinzufügen: 3 Die Diözesankonferenz der Regionalverbände ist vorgesehen,  
58 sobald es mindestens 2 Regionalverbände entstanden sind.

59 Weiter im (3) Beratende Mitglieder der DkdR verändern:

60 3. Die Vertreter\*innen aus den Reihen der Mitarbeiter\*innen der Fachstellen die  
61 für die Regionen zuständig sind.

62 **5d. Änderung des §18 Regionalversammlung**

63 Im (1) als Aufgabe der Regionalversammlung hinzufügen:

64 5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes. Dieser  
65 Beschluss bedarf es mindestens 2/3 Mehrheit der berechtigten Stimmen.

66 Sowie Anpassung im (3) Beratende Mitglieder der RV:

67 4. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes oder eine von ihm delegierte Person

68 6. Die Vertreter\*innen aus den Reihen der Mitarbeiter\*innen der Fachstellen die  
69 für die Regionen zuständig sind.

70 7. Entfällt

71 8. Wird zur 7.